

**Öffentliche Sitzung**  
**der 2. Kammer für Handelssachen des**  
**Landgerichts**

Köln, 06.06.08

1/6. Juni 2008

Geschäfts-Nr.:

82 O 271/07

Cycos

**Gegenwärtig:**

Vorsitzender Richter am Landgericht Lauber

Handelsrichter Neven DuMont

Handelsrichterin Brück

- Ohne Protokollführer gem. § 159 ZPO
- Protokoll wurde vorläufig auf Tonträger aufgezeichnet. -

In dem Rechtsstreit

Jännert u.a.

gegen

CHG Communications

Holding GmbH & Co.KG

erscheinen bei Aufruf:

für den Antragsteller zu 1): der Antragsteller persönlich.

Er stellt die Anträge aus dem Schriftsatz vom 30.09.2007, Blatt 1 ff. der Akte.

für den Antragsteller zu 2): der Antragsteller zu 1) mit Untervollmacht.

Er stellt die Anträge aus dem Schriftsatz vom 28.09.2007, Blatt 13 der Akte.

für die Antragstellerin zu 3): Rechtsanwalt Dr. Götz

Er stellt die Anträge aus dem Schriftsatz vom 17.10.2007 und 14.12.2007,  
Blatt 30 ff. und 109 ff. der Akte.

für die Antragstellerin zu 4): niemand

für den Antragsteller zu 5): niemand

für den Antragsteller zu 6): der Antragsteller persönlich.

Er stellt die Anträge aus dem Schriftsatz vom 13.11.2007, Blatt 59 ff. der Akte.

für die Antragstellerin zu 7): niemand

für den Antragsteller zu 8): niemand

für den Antragsteller zu 9): niemand

für den Antragsteller zu 10): Rechtsanwalt Lampmann mit Terminsvollmacht.  
Er stellt die Anträge aus dem Schriftsatz vom 05.11.2007, Blatt 127 ff. der Akte.

für die Antragstellerin zu 11): Rechtsanwalt Lampmann mit Terminsvollmacht.  
Er stellt die Anträge aus dem Schriftsatz vom 05.11.2007, Blatt 135 ff. der Akte.

für die Antragsteller zu 12) - 15) und Rechtsanwalt Jaeckel: Rechtsanwalt Dr. Götz mit Untervollmacht.

Er stellt die Anträge aus dem Schriftsatz vom 21.11.2007, Blatt 143 ff. der Akte.

für die Antragstellerin zu 16): Rechtsanwalt Lampmann mit Terminsvollmacht.  
Er stellt die Anträge aus dem Schriftsatz vom 05.11.2007, Blatt 155 ff. der Akte.

für die Antragstellerin zu 17): der Antragsteller Nachtigall mit Terminsvollmacht.  
Er stellt die Anträge aus dem Schriftsatz vom 29.11.2007, Blatt 163 ff. der Akte.

für den Antragsteller zu 18): der Antragsteller Nachtigall mit Terminsvollmacht.  
Er stellt die Anträge aus dem Schriftsatz vom 29.11.2007, Blatt 171 ff. der Akte.

für den Antragsteller zu 19): niemand

für die Antragsteller zu 20) - 22) und Rechtsanwälte Hasselbruch: Rechtsanwalt Behn mit Untervollmacht.

Er stellt die Anträge aus dem Schriftsatz vom 28.11.2007, Blatt 186 ff. der Akte.

für die Antragstellerin zu 23): niemand

für die Antragstellerin zu 24): niemand

für die Antragstellerin zu 25): Rechtsanwalt Kloth.

Er stellt die Anträge aus dem Schriftsatz vom 10.12.2007, Blatt 228 ff. der Akte.

für den Antragsteller zu 26): Rechtsanwalt Nolle.

Er stellt die Anträge aus dem Schriftsatz vom 23.11.2007, Blatt 235 ff. der Akte.

für den Antragsteller zu 27): der Antragsteller persönlich.

Er stellt die Anträge aus dem Schriftsatz vom 10.12.2007, Blatt 256 ff. der Akte.

für den Antragsteller zu 28) und Rechtsanwalt Reimers: Rechtsanwalt Nolle mit Untervollmacht.

Er stellt die Anträge aus dem Schriftsatz vom 10.12.2007, Blatt 265 ff. der Akte.

für den Antragsteller zu 29): Rechtsanwalt Lampmann.

Er stellt die Anträge aus dem Schriftsatz vom 13.12.2007, Blatt 287 ff. der Akte.

für die Antragstellerin zu 30): Rechtsanwalt Dr. Götz.

Er stellt die Anträge aus dem Schriftsatz vom 15.12.2007, Blatt 293 der Akte.

für den Antragsteller zu 31) und Rechtsanwalt Dr. Seemann: Rechtsanwalt Behn mit Untervollmacht.

Er stellt die Anträge aus dem Schriftsatz vom 14.12.2007, Blatt 306 ff. der Akte.

für die Antragstellerin zu 32): Rechtsanwalt Dr. Götz mit Untervollmacht.

Er stellt die Anträge aus dem Schriftsatz vom 14.12.2007, Blatt 313 ff. der Akte.

für den Antragsteller zu 33): niemand

für die Antragsteller zu 34) und 35) und Rechtsanwalt Dr. Weimann: Rechtsanwalt Behn mit Untervollmacht.

Er stellt die Anträge aus dem Schriftsatz vom 18.12.2007, Blatt 331 ff. der Akte.

für den Antragsteller zu 36): Rechtsanwalt Behn.

Er stellt die Anträge aus dem Schriftsatz vom 13.12.2007, Blatt 343 ff. der Akte.

für die Antragsteller zu 37) und 38): niemand

für die Antragstellerin zu 39) und Rechtsanwalt Conzelmann: Rechtsanwalt Dr. Götz mit Untervollmacht.

Er stellt die Anträge aus dem Schriftsatz vom 20.12.2007, Blatt 362 ff. der Akte.

für den Antragsteller zu 40): der Antragsteller persönlich und Rechtsanwalt Hoffmann.  
Er stellt die Anträge aus dem Schriftsatz vom 21.12.2007, Blatt 370 ff. der Akte.

für die Antragsteller zu 41) - 45) und Rechtsanwalt Dr. Bußmann: Rechtsanwalt Behn  
mit Untervollmacht.

Er stellt die Anträge aus dem Schriftsatz vom 18.12.2007, Blatt 392 ff. d.A.

Als Vertreter der außenstehenden Aktionäre: Rechtsanwalt Dr. Wenner.

Er stellt die Anträge aus dem Schriftsatz vom 10.03.2008, Blatt 493 ff. der Akte.

Er ergänzt diese Anträge dahingehend, dass ein angemessener Ausgleich und eine  
angemessene Abfindung gerichtlich festgesetzt werden sollen.

für die Antragsgegnerin: Rechtsanwälte Dr. Mennicke, Herr Roth von der  
Antragsgegnerin und Herr Löwenstein von der Cycos AG.

Die Antragsgegnerin stellt die Anträge aus dem Schriftsatz vom 25.4.2008, Blatt 512 ff.  
der Akte.

Die Sach- und Rechtslage wird mit den Verfahrensbeteiligten erörtert.

Der Antragsteller zu 40) überreicht eine Bankbescheinigung, die der Antragsgegnerin  
offengelegt wird und sodann zur Akte genommen wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Antragstellerin zu 23) bisher nur einen  
Kontoauszug vorgelegt hat, der als Nachweis nicht geeignet ist.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass der Antragsteller zu 36) eine  
Bankbescheinigung vom 04.12.2007 vorgelegt hat, die den Antrag vom 13.12.2007  
nicht abdeckt.

Für die vorgenannten Verfahrensbeteiligten besteht Gelegenheit zur Vorlage eines  
geeigneten Nachweises binnen 14 Tagen.

Die Kammer unterbreitet den Verfahrensbeteiligten den Vergleichsvorschlag, die  
Abfindung nach § 305 AktG auf 8,00 € pro Aktie zu erhöhen. Auch der Ausgleich sollte  
in dem entsprechenden Verhältnis herauf gesetzt werden. Die Verfahrensbeteiligten  
signalisieren grundsätzliche Zustimmung zu diesem Vorschlag. Die Antragsgegnerin  
erklärt, sie könne sich binnen 6 Wochen dazu äußern, ob dieser Vergleichsvorschlag  
von ihrer Seite angeboten werden kann.

Die Antragsteller regen an, dass die Frist zur Replik erst nach Ablauf der 6-wöchigen Stellungnahmefrist für die Antragsgegnerin ansetzen sollte.

B.u.v.

1.

Stellungnahmefrist für die Antragsgegnerin zu dem Vergleichsvorschlag der Kammer:  
6 Wochen.

2.

Replikfrist für die Antragsteller und den Vertreter der außenstehenden Aktionäre:  
4 Wochen.

Die Frist beginnt mit Ablauf der Frist zu Ziffer 1.

3.

Weiteres von Amts wegen.

Lauber

Für die Richtigkeit der Übertragung vom Tonträger

Krawinkel, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

